

# Betriebsausflug und Weihnachtsfeier

## STEUERLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

### Ausgangslage

Ausflüge für die Praxismitarbeiter sind für den zahnärztlichen Arbeitgeber eine Gelegenheit, den Mitarbeitern etwas Besonderes zu bieten und gleichzeitig den Zusammenhalt im Team zu fördern. Gerade in der Vorweihnachtszeit stehen neben der Bewirtung auch Unterhaltungsprogramme hoch im Kurs.

Der Gesetzgeber begünstigt Betriebsveranstaltungen in engen Grenzen. Zweimal jährlich darf der Arbeitgeber pro Mitarbeiter bis zu 110 EUR steuerfrei ausgeben. Dabei sind jedoch einige Besonderheiten zu beachten, denn der Freibetrag ist schnell ausgeschöpft.

### Änderung der Gesetzeslage ab 01.01.2015

Der Begriff der Betriebsveranstaltung, deren Steuerfreiheit sowie die Berechnung des hierfür vorgesehenen Freibetrags (vorher Freigrenze) von 110 EUR wurden erstmals mit Wirkung ab 01.01.2015 in § 19 Einkommensteuergesetz gesetzlich geregelt.

Aufwendungen bis 110 EUR einschließlich Umsatzsteuer je Mitarbeiter und Veranstaltung sind danach steuerfrei, der übersteigende Betrag stellt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dar und unterliegt der Besteuerung.

Bei mehr als zwei Veranstaltungen pro Jahr kann der Arbeitgeber die beiden Veranstaltungen bestimmen, die steuerfrei zu stellen sind.

### Teilnehmerkreis

Steuerlich begünstigt sind nur Betriebsveranstaltungen, die grundsätzlich allen Mitarbeitern offenstehen. Nur in Ausnahmefällen ist die Begrenzung des Teilnehmerkreises zulässig, z.B. bei großen Zahnarztpraxen mit verschiedenen Organisationseinheiten. Eine Begrenzung des Teilnehmerkreises nach Stellung des Mitarbeiters, nach dessen Gehaltsgruppe oder nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit stellt eine unzulässige Bevorzugung dar.

Keine Betriebsfeiern sind betriebliche Veranstaltungen zur Ehrung oder Verabschiedung eines einzelnen Mitarbeiters oder anlässlich eines runden Mitarbeitergeburtstages.



Foto: © Kzenon/Fotolia.com

### Berechnung des Freibetrags von 110 EUR

Laut Gesetz sind ab dem Jahr 2015 alle Aufwendungen auf die Teilnehmer umzulegen. Dazu gehören neben den Kosten für Speisen und Getränke z.B. Fahrt- und Übernachtungskosten, Raummieten und der Aufwand für Eintrittskarten kultureller oder sportlicher Veranstaltungen. Auch Geschenke, die anlässlich einer Betriebsveranstaltung überreicht werden, sind unabhängig von ihrer Höhe in den Freibetrag einzubeziehen.

Nehmen nicht alle angemeldeten Mitarbeiter an der Veranstaltung teil, ist bei der Berechnung der Aufwendungen pro Person auf die tatsächlich Teilnehmenden abzustellen. Begleiten Ehegatten oder Angehörige einen Mitarbeiter zu der Veranstaltung, wird der auf die Begleitperson entfallende Kostenanteil dem Arbeitnehmer zusätzlich zu dessen eigenen Kosten hinzugerechnet.

### Überschreitung des Freibetrags

Der den Freibetrag von 110 EUR übersteigende Betrag bzw. jede weitere Veranstaltung kann durch den Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden. Wird von der Pauschalierung kein Gebrauch gemacht, stellen die Aufwendungen laufenden Arbeitslohn beim Mitarbeiter dar, welcher individuell zu versteuern ist.

### Sozialversicherung

Die Beurteilung von Betriebsveranstaltungen in der Sozialversicherung folgt der steuerlichen Einstufung. Steuerfreiheit oder pauschale Versteuerung führen dazu, dass die Aufwendungen auch sozialversicherungsfrei sind. Eine individuelle Versteuerung beim Mitarbeiter mündet in sozialversicherungspflichtigem Arbeitslohn.

### Gemischte Veranstaltungen

Betriebsausflüge können auch mit rein beruflich veranlassenen Veranstaltungen kombiniert werden. Besuchen die ►►



- ▶▶ Praxismitarbeiter tagsüber etwa eine zahnärztliche Fortbildung und findet im Anschluss daran ein Abendprogramm statt, handelt es sich um eine gemischte Veranstaltung.

### Aufteilung der Kosten

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass gemischte Zuwendungen an Mitarbeiter aufzuteilen sind. Dazu sind zunächst die Kostenbestandteile zu trennen, die leicht und eindeutig dem praxisfunktionalen Bereich zugeordnet werden können (Fortbildungskosten). Die Kosten für gemeinsames Feiern und Unterhaltung sind in die Berechnung für den 110-EUR-Freibetrag einzubeziehen.

Kosten, die nicht eindeutig einem der Bereiche zugeordnet werden können, wie z. B. Fahrtkosten und Unterbringung, sind im Wege einer sachgerechten Schätzung aufzuteilen. Hierzu kann das Verhältnis der Zeitanteile der beiden Veranstaltungsbestandteile herangezogen werden.



Foto: Pflent

### Fazit

Um Arbeit und Vergnügen ohne steuerliche Überraschungen miteinander zu verbinden, sollte insbesondere die gemischte Veranstaltung im Vorfeld mit dem steuerlichen Berater abgesprochen werden. ■

\_\_\_\_\_ Tino Koch, Steuerberater, Fachberater im ambulanten Gesundheitswesen (IHK), Geschäftsführer der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH, Hannover

## Broschüre Rechtsgrundlagen für die Zahnarztpraxis – Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen



In der Reihe lose erscheinender Aufsätze zum Berufsrecht der Zahnärzte und der sozialrechtlichen Pflichten als Vertragszahnarzt werden ausgewählte Einzelfragen des zahnärztlichen Alltags rechtlich näher beleuchtet.

BZÄK und KZBV haben nun eine weitere Online-Broschüre veröffentlicht, die juristische Aspekte zu dem Thema Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen erklärt.

Das Dokument „Rechtsgrundlagen und Hinweise für die Zahnarztpraxis – Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen“ steht ab jetzt auf den Homepages von BZÄK [https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/b/Bestechlichkeit\\_Bestechung\\_Gesundheitswesen.pdf](https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/b/Bestechlichkeit_Bestechung_Gesundheitswesen.pdf) und KZBV [www.kzbv.de/bestechlichkeit-bestechung](http://www.kzbv.de/bestechlichkeit-bestechung) zur Verfügung.

Die in der breiten Öffentlichkeit geführte Diskussion um Korruption und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen war für den Gesetzgeber Anlass, eine entsprechende neue Strafrechtsnorm zu beschließen. Zudem gewinnen Transparenz und Compliance in der öffentlichen Wahrnehmung zunehmend an Bedeutung. Die strikte Einhaltung rechtlicher Vorgaben ist daher Ziel und Auftrag jedes einzelnen Zahnarztes sowie des zahnärztlichen Berufsstandes in seiner Gesamtheit. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind die Fragen „Was darf ich denn noch?“ und „Was ist verboten?“ inzwischen fester Bestandteil des Beratungsalltags von Zahnärztekammern und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen. Die Schriftenreihe „Rechtsgrundlagen für die Zahnarztpraxis“ möchte Antworten geben und helfen, Verunsicherungen abzubauen. ■

\_\_\_\_\_ NZB-Redaktion